

## Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	
1.	<b>Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)</b> <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,58		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	1,29 (Neubeanspruchung, ohne Ausgleichsmaßnahmen), dazu 1,91 bauzeitlich		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,30		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :	35.000		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	1		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	3 Jahre		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Netzwerkbogenbrücke ersetzt Spannbetonbrücke
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dauerhafte Verbreiterung des Durchflusses der Donau um 5 m.

					Temporäre Verfüllung eines Altwassers
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Brückenbereich wird in die Donau eingeleitet. Hauptsächlich aber Versickerung über die Böschungen. Der Status-quo bleibt somit erhalten
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Rodung i. S. des Bay WaldG von 0,059 ha Bannwald
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Teerhaltiges Material der Straße wird fachgerecht entsorgt
		- Rohstoffbedarf	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Asphalt, Granit, Stahl, Kies, Beton
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bau bzw. Errichtung einer Behelfsbrücke, Montageplätze während der Bauzeit
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wie bei jeder Straße und Baustelle nie völlig auszuschließen
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Baumaschinen, LKWs, usw.
		- Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beim Einbau der Spundwände
		- Abrissarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beim Abbruch der bestehenden Donaubrücke
		- andere, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bauzeitliche Verfüllung eines Altwassers
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Flutpolder Riedensheim, Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- 1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen und während der Bauzeit
- 1.2 V<sub>FFH</sub>: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung, Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Auwaldstandorte
- 1.3 V<sub>FFH</sub>: Schutz der Fließ- und Stillgewässer (insbesondere Donau und Altwasser) und des Grundwassers vor Verunreinigung, Schutz des WSG
- 1.4 V<sub>FFH</sub>: Bergung und Umsiedelung der Fischpopulation im Altwasser „Pfanfen“ und bauzeitliche Regelung der Verfüllung
- 1.5 V: Schutz von Fledermäusen und Vögeln vor Kollisionen mit Fahrzeugen im Bereich von Flugrouten durch (Draht-)Netze (Überflughilfe)
- 1.6 V<sub>FFH</sub>: Schutz von Amphibienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeefekte für Amphibien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
- 1.7 V: Schutz von Reptilienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeefekte für Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
- 1.8 V<sub>FFH</sub>: Schutz des natürlichen Bodengefüges in den Aueflächen während der Bauzeit
- 1.9 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Brückenabbruch bzw. Maßnahmen am Brückenbauwerk

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Das geplante Vorhaben (Brückenerneuerung) befindet sich in einem durch bestehendes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Menschen unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen. Durch mehrere Vermeidungsmaßnahmen und zwei CEF-Maßnahmen (2 A<sub>CEF</sub> und 3 A<sub>CEF</sub>) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden (Schutzgut Arten und Lebensräume).

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume, ermittelter Kompensationsbedarfes nach BayKompV in Wertpunkten: 85.822) werden mit den geplanten Maßnahmen 4 W/A<sub>FFH</sub>, 5 A und 6 E kompensiert. Das Landschaftsbild wird mit den Gestaltungsmaßnahmen 7 G (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenkörpers) und 8 G (Naturnahe Gestaltung des südlichen Donauufers im Bereich des Widerlagers) neu gestaltet. Ein Ausgleich im Sinne von § 15 BNatSchG ist damit erreicht.

Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt unter Einbeziehung der frühzeitig festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen für den FFH-LRT 91F0 vorliegen. Begründet ist dies durch die zu betrachtenden kumulativen Beeinträchtigung durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim (Planfeststellungsverfahren Ende Oktober 2019 eingeleitet). Die bei der Erneuerung der Donaubrücke Marxheim (vorliegendes Vorhaben) dauerhaft verlorengehenden 494 m<sup>2</sup> FFH-LRT überschreiten zusammen mit den 140 m<sup>2</sup> des Ersatzneubaus der Donaubrücke Bertoldsheim den nach TRAUTNER & LAMBRECHT definierten Orientierungswert von 500 m<sup>2</sup>. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung (festgestellte Erheblichkeit) führen dazu, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen zugelassen werden kann. Die im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung (Unterlage 19.2.2) nachvollziehbar dargelegten Voraussetzungen sind erfüllt und somit ist das Vorhaben zulässig.

Die SPA-Verträglichkeitsabschätzung kommt, mit der Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“, zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>			
----------	-------------------------------	--	--	--

	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbe- reiche)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Brückenersatz- bau und das dafür benötigte Bau- feld liegen zum Groß- teil innerhalb eines FFH- und SPA-Ge- bietes (Vogel- schutzgebietes)
	2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Siedlungsge- biete des Ortstei- les Bruck liegen nordwestlich des Vorhabens. Grenzwerte bzgl. Lärmschutz wer- den eingehalten
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kir- chen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremden- verkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Sportgelände im Nordosten und Donauradweg (ohne Beeinträch- tigung durch das Vorhaben)
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu ein- nem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III- RL)* <small>* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit ein- es solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von er- heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft o- der Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Altwasser „Pfanfen“ muss für die Dauer der Bau- tätigkeit verfüllt werden
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verlust von 0,059 ha Bannwald wird durch eine Waldersatzmaß- nahme kompen- siert (Erstauffors- tung)
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Be- deutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungs- relevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom Vorhaben be- troffene Arten: Baumhöhlen be-

		nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)			<p>wohnende Vogelarten (u. a. Halsbandschnäpper) und Fledermäuse</p> <p>Vom Vorhaben potenziell betroffene Arten: Gelbbauchunke, Kammolch, Donau-Kaulbarsch, Frauenerfling, Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Streber, Biber</p> <p>Vom Vorhaben betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I: 91E0*, 91F0</p>
2.2.2		Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Vom Vorhaben betroffene Arten: Baumhöhlen bewohnende Vogelarten (u. a. Halsbandschnäpper) und Fledermäuse</p> <p>Vom Vorhaben potenziell betroffene Arten: Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch, Springfrosch, Grüne Keiljungfer, Biber, Zauneidechse</p>
2.2.3		Schutzwürdige Böden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aueböden der Donau
2.2.4		Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Donau und Altwasser
2.2.5		Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Trinkwasserschutzgebiet „Marxheim“
2.2.6		Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7		Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Frischluftentstehungsgebiet (Wälder) und Kaltluftabflussbahn (Donau)
2.2.8		<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)</li> <li>- Unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- Alleen/Baumreihen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.9		Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...] ]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“: Erheblichkeit für LRT 91F0 durch Kumulation SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“: keine Betroffenheit
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dauerhafter Verlust von Großröhricht (18 m²) und Auwald (590 m²)
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau (bau- und anlagebedingt auf ca. 1,5 ha ausgenommen der Donau-Wasserfläche). Nördlich der Donau und östlich der St 2047 ist mit dem Gebiet „Marxheim“ ein Wasserschutzgebiet nach BayWG vorhanden
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Heiligenfigur an der Brücke wird während der Bauarbeiten gesichert und nach Fertigstellung der

					neuen Brücke wieder platziert. Eine Offenlegung oder Zerstörung der Fundstellen der Bodendenkmal-Verdachtsfläche (V-7-7231-0001) ist bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen unwahrscheinlich
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden 0,059 ha Bannwald beansprucht. Dies wird durch eine Waldersatzmaßnahme kompensiert
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<p><b>Erläuterungen zu 2.2:</b> Zu 2.2.1 und 2.2.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund zu fällender Habitat- bzw. Höhlenbäume sind Baumhöhlen bewohnende Vogelarten und Fledermäuse vom Vorhaben betroffen</li> <li>- aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse nordöstlich der Donau entlang der Dämme ist die Art potenziell vom Vorhaben betroffen</li> <li>- aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens der Amphibienarten Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch und Springfrosch, der Libelle Grüne Keiljungfer und des Bibers sind die Arten potenziell vom Vorhaben betroffen</li> <li>- aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens der Fischarten Donau-Kaulbarsch, Frauenerfling, Groppe, Schlammpeitzger und Steinbeißer sind die Arten potenziell vom Vorhaben betroffen</li> <li>- aufgrund des anlage- und baubedingten Flächenbedarfes sind die FFH-LRT 91E0*, 91F0 vom Vorhaben betroffen</li> <li>- unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit (1.1 V, 1.2 V<sub>FFH</sub>, 1.3 V<sub>FFH</sub>, 1.4 V<sub>FFH</sub>, 1.5 V, 1.6 V<sub>FFH</sub>, 1.7 V und 1.9 V) und der funktionserhaltenden Maßnahmen 2 A<sub>CEF</sub>, 3 A<sub>CEF</sub> treten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ein</li> </ul>			

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Wirkraum zum Ersatzbau der Donaubrücke liegt zu einem Großteil im Donau-Auwald, in einem FFH- und in einem SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet). Die neue Brücke wird an der gleichen Stelle wie die bereits vorhandene Brücke errichtet. Trotzdem werden während der Bauzeit Flächen für die Behelfsbrücke und für die Baustelleneinrichtung gebraucht. Es wurden Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen, Eidechsen und dem Scharlachkäfer durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Tierwelt sicher ermitteln zu können. Verbotstatbestände für saP-Arten werden durch V- bzw. CEF-Maßnahmen nicht einschlägig. Eine bedeutende Rolle spielen dabei Maßnahmen, die während der Bauzeit vorgesehen sind (z. B. Amphibien- und Reptilienschutz). Die verlorengehenden Habitat- bzw. Höhlenbäume (mind. 7 Stück) werden durch CEF-Maßnahmen vor Baubeginn durch 21 Nistkästen und 21 aus der Nutzung genommene Bäume ersetzt.

Das vom Vorhaben betroffene FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ wurde auf eine mögliche Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine SPA-Verträglichkeitsabschätzung untersucht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt unter Einbeziehung der frühzeitig festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen für den FFH-LRT 91F0 vorliegen. Begründet ist dies durch die zu betrachtende kumulative Beeinträchtigung durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim (Planfeststellungsverfahren Ende Oktober 2019 eingeleitet). Die bei der Erneuerung der Donaubrücke Marxheim (vorliegendes Vorhaben) dauerhaft verlorengehenden 494 m<sup>2</sup> FFH-LRT überschreiten zusammen mit den 140 m<sup>2</sup> des Ersatzneubaus der Donaubrücke Bertoldsheim den nach TRAUTNER & LAMBRECHT definierten Orientierungswert von 500 m<sup>2</sup>. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung (festgestellte Erheblichkeit) führen dazu, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen zugelassen werden kann. Die im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung (Unterlage 19.2.2) nachvollziehbar dargelegten Voraussetzungen sind erfüllt und somit ist das Vorhaben zulässig. Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsabschätzung und der Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens können im Hinblick auf die Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebietes) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>				
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <p>Mit der dauerhaften Versiegelung von ca. 0,30 ha (hauptsächlich Straßenbegleitgrün, gefolgt von Säumen und Staudenfluren und Acker) sind in geringem Umfang Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder besonderen Qualitäten des Naturhaushalts verbunden, die allerdings keine erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen können.</p>					
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?			<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Ja</td> <td style="text-align: center;">Nein, weil:</td> </tr> </table>	Ja	Nein, weil:
Ja	Nein, weil:				
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, erholungsrelevante (Feld-) Wege bleiben vom Vorhaben unberührt		
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen		



			men und funkti- onserhaltende Maßnahmen nicht einschlägig.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 3,20 ha (davon ca. 1,91 ha baubedingt/temporär und ca. 1,29 ha anlagebedingt) in Anspruch genommen. Freiräume mit besonderer Qualität und unzerschnittene verkehrsarme Räume sind vom Vorhaben nicht betroffen.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Die Beeinträchtigung der vom Vorhaben betroffenen Aueböden besteht nur während der Bauzeit. Es sind Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen vorgesehen, ebenso wie die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Baubedingter kleinräumiger Eingriff in bereits deutlich verändertes Fließgewässer (Donau) ohne erhebliche nachteilige Auswirkung. Baubedingte Verfüllung eines Altwassers unter Berücksichtigung von Bauzeiten und der Bergung der Fischfauna. Die Eingriffe durch das Vorhaben haben keine Auswirkungen auf die Größe des Retentionsraumes. Keine maßgebliche Betroffenheit der Grundwasserneubildung.
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung

			des Verkehrsaufkommens, keine neuen geländeklimatischen Zerschneidungs- und Trenneffekte
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen verringert. Die Brückenkonstruktion wurde u. a. aufgrund ihrer ansprechenden Gestaltung gewählt
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Die Brückenfigur Hl. Johannes von Nepomuk wird während der Bauzeit fachgerecht eingelagert und nach Bauende neu platziert. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Beim vorliegenden Vorhaben können indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt ausgeschlossen werden, da sich die abiotischen Bedingungen nicht wesentlich nachteilig verändern.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Es handelt sich um ein Vorhaben, das Flächen betrifft, die auch bisher schon durch Lärm etwas vorbelastet waren. Neue Zerschneidungswirkungen gibt es durch das Vorhaben nicht, im Gegenteil, durch Vergrößerung der Brückenöffnung und der Überflughilfe auf der Brücke werden die Folgen für die Wildquerungen und das Wanderungsverhalten der Fledermäuse sogar verbessert.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen. Mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen 4 W/A<sub>FFH</sub>, 5 A und 6 E werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutzgut Arten und Lebensräume) gleichartig bzw. gleichwertig kompensiert. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 85.822 Wertpunkten wird auf den drei oben genannten Maßnahmenflächen umgesetzt.

Mit Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG entsprochen, als auch ein Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geleistet.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt.

<p><b>4. Ergebnis</b></p> <p>Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?</p>	<p>Nein (nicht UVP-pflichtig)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja (UVP-pflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
--	--	---

## 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

## 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen